

Dez. 1 Oberbürgermeister Innere Verwaltung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0260/24

Titel der Drucksache

Goldenes Buch Erfurt

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

01

Die Entscheidung über die Eintragung von Ehrengästen in das Goldene Buch der Stadt Erfurt trifft der Stadtrat.

Die Zuständigkeiten des Stadtrates regelt § 26 ThürKO. Der Eintrag eines Gastes in das Goldene Buch der Stadt ist ein rein symbolischer Akt, in dem sich Ehre und Anerkennung für eine Person ausdrücken. Grundsätzlich entscheidet das Stadtoberhaupt, als Chef der Verwaltung, wem die Ehre des Eintrags in das Goldene Buch zuteilwerden soll.

Gemäß vorherrschender Regeln des Protokolls, dürfen sich in das Goldene Buch hochrangige Persönlichkeiten eintragen, wie z.B. Staatsoberhäupter, Parlaments- und Senatspräsidenten, Botschafter/Minister/Politiker, Oberbürgermeister/Bürgermeister der Partnerstädte, Ehrengäste (Jüdische Mitbürger), Ehrenbürger, herausragende Sportler und Künstler.

02

Das Goldene Buch wird erneut ab dem 2. Quartal 2024 online auf der Internetseite der Stadt Erfurt zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hierzu wird auf die Antwort zur Drucksache 0152/24 verwiesen. Weder steht das notwendige Programm, noch das notwendige Personal zur Verfügung, welches an Pflichtaufgaben wie Umsetzung des OZG, Barrierefreiheit und Leichter Sprache auf erfurt.de arbeitet.

Es wird empfohlen die Drucksache abzulehnen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Schreeg

Unterschrift Dezernatsleitung

31.01.2024

Datum